



VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DER JURISTENBIBLIOTHEK
LEIPZIG E. V.

SATZUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER JURISTENBIBLIOTHEK LEIPZIG E. V.
FASSUNG NACH BESCHLUSS VOM 09.07.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Juristenbibliothek Leipzig“.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Universitätsbibliothek, Zweigstelle Rechtswissenschaften der Universität Leipzig, sowie die Förderung der Wissenschaft.
- 2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch eine Mittelbeschaffung
 - a) zum Erwerb von Büchern und anderen Medien;
 - b) zur Organisation von Lesungen, Vorträgen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Seminaren mit Bezug zur Rechtswissenschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Bibliotheca Albertina e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, unter der Maßgabe, die

Mittel für die Zweigbibliothek Rechtswissenschaft aufzuwenden. ²Gleiches gilt bei Wegfall des Vereinszwecks.

§ 4 Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung bei der Hauptversammlung beschließt.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
- 3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ³Der Vorstand ist nicht zur Mitteilung der Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, verpflichtet.

§ 6a Ehrenmitglieder

- 1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Personen, die sich in ganz besonderer Weise für den Förderverein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten.
- 2) Die Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Mitgliedsrechte und sind auf Lebenszeit von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 9 Ausschluß der Mitglieder

- 1) ¹Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Antrag des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Eine Stellungnahme des Mitglieds ist der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluß befinden soll, bekanntzumachen.

- 5) ¹Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. ²Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) ¹An Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, sendet der Vorstand ein Mahnschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw Emailadresse. ²In dem Schreiben muß darauf hingewiesen werden, daß das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden wird, wenn der rückständige Beitrag nicht binnen drei Monaten seit Versendung des Schreibens voll entrichtet wird.
- 2) ¹Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann der Vorstand durch Beschluß das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. ²Eine Mitteilung darüber wird an die letzte bekannte (Email-)Adresse des Mitglieds abgesandt.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ²Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für Personen unter achtzehn Jahren und Studenten ist gesondert festzulegen.
- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes laufende Kalenderjahr der Mitgliedschaft voll zu entrichten.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 13 Vorstand

- 1) ¹Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. ²Es können zwei Beisitzer (oder eine andere gerade Zahl) gewählt werden. ³Die Wahl der Beisitzer ist als Blockwahl zulässig.
- 2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. ²Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) ¹Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. ²Der Schatzmeister darf keine weitere Funktion – auch kein ehrenamtliches Amt – mit Finanzverantwortung ausüben. ³Außerdem hat er über alle weiteren von ihm bekleideten Haupt- und Ehrenämter gegenüber dem Vorstand Auskunft zu erteilen.

- 4) Bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. ²Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschaffung von Mitteln,
 - d) Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme in den Verein gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- 2) ¹Es sind vertretungsberechtigt:
- a) der Vorstand insgesamt,
 - b) der Erste Vorsitzende allein,
 - c) der Stellvertretende Vorsitzende allein,
 - d) für die Kontoführung: der Schatzmeister allein.

²Dem Stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis aufgegeben, von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Erste Vorsitzende für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann. Die Vertretungsmacht nach Außen wird dadurch nicht beschränkt.

³Zur Erteilung von Untervollmachten ist nur der Vorstand insgesamt befugt.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

¹Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. ²Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

¹Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlußgegenstand zustimmen, im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) ¹Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch einen nach Möglichkeit zwei Kassenprüfern geprüft. ²Er ist/ Sie sind berechtigt in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

- 2) ¹Der/ Die Kassenprüfer werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. ²Der/ Die Kassenprüfer bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Der/ Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 4) Er erstattet/ Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, der Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist.

§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn mindestens 10% der Mitglieder eine Versammlung wünschen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal in jedem Jahr einzuberufen.

§ 18 Form der Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch gewillkürte Schriftform) oder in Textform (z.B. per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 2) Die Bekanntmachung der Versammlung muß die Tagesordnung enthalten.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieder(email)adresse.

§ 19 Beschlußfähigkeit

- 1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind.
- 2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten.

§ 20 Beschlußfassung

- 1) ¹Stimmberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Ein Mitglied

darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ⁴Das Stimmrecht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen.

- 2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft, oder wenn gerügt wird, daß das Vereinsmitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- 3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- 4) ¹Es wird durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 5) ¹Ein Beschlußantrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. ²Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- 7) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.
- 8) ¹Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit der gültigen Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. ²Das Votum der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. ³Ein schriftliches Votum, das nicht innerhalb von drei Wochen nach der Abstimmung in der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeht, gilt als Stimmenthaltung.

§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) ¹Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. ²Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Persönlicher Haftungsausschluß der Vereinsmitglieder

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Über das Vereinsvermögen ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung zu verfügen.

Die Satzung ist am 16. Oktober 1997 errichtet. Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 09. Juli 2015.